

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

### Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

### ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Herbstsemester 2008)

Examinatoren: Prof. Franz Hasenböhler und Prof. Paul Eitel

Zeitpunkt der Prüfung: 21. Januar 2009

Ort der Prüfung: .....

Matrikel-Nr.: .....

Maturitätssprache: .....

Punkte                      Sachenrecht:    Note:

Erbrecht:

Total:

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen zu beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte** im **Sachenrecht**, **10 Punkte** im **Erbrecht**).
3. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe „ZGB/OR“ (Hrsg. Peter Gauch, 47. Aufl., Zürich 2008) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie **beide Ränder** für die Korrektur **frei**; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie bei der Aufsicht Notizpapier verlangen. Sie müssen dabei deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.  
Bitte schreiben Sie generell **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter.
7. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung).  
Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der **Matrikel-Nr.** versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag und geben diesen mit der **Matrikel-Nr.** versehen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab.  
Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.  
Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr.
8. Bei der Prüfungsaufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen sowie Notizpapier verlangt werden.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Sachenrecht**  
(Prof. Franz Hasenböhler)

**Frage 1** (2 Punkte)

Was ist der Kerngehalt der folgenden sachenrechtlichen Institute:

a) Eigentum

b) Dienstbarkeit

c) Pfandrecht

d) Besitz

**Frage 2** (3 Punkte)

Alfred G. hat von seinem Vater – einem passionierten Kunstsammler – das Werk eines bekannten französischen Malers geerbt und das Gemälde dem städtischen Kunstmuseum von W. als Depositum zur Aufbewahrung übergeben. Bei einer vom Museum veranstalteten Sonderschau über französische Impressionisten wurde auch das erwähnte Bild ausgestellt. Der Galerist Ernst B. erkundigte sich nach dem Besuch der Ausstellung bei der Museumsdirektion nach dem Eigentümer des als Depositum bezeichneten Gemäldes. In der Folge kontaktierte er Alfred G. und bot ihm für das Bild den stolzen Preis von CHF 5 Millionen. Alfred G., der schon lange in einem bekannten Ferienort eine Liegenschaft erwerben wollte, war mit dem Verkauf des Bildes an den Galeristen zum offerierten Preis einverstanden. Im gegenseitigen Einverständnis sollte der Verkauf am 1. November 2008 stattfinden. Auf Ersuchen der Museumsdirektion erklärten Verkäufer und Käufer sich jedoch damit einverstanden, dass das Gemälde noch bis zum 31. Dezember 2010 - nunmehr als Depositum des Galeristen Ernst B. - im Museum von W. verbleiben solle.

Wie kann diese Absicht sachenrechtlich umgesetzt werden?

**Frage 3** (3 Punkte)

Daniel B., der nur gelegentlich arbeitet und sich deshalb häufig in finanziellen Schwierigkeiten befindet, entwendete am 15. August 2007 vor dem Einkaufszentrum C. in O. ein dort abgestelltes, fast neues Fahrrad und verkaufte dieses einen Monat später der nichts ahnenden Esther W.

Bei einer Wanderung entdeckte Kathrin H., der seinerzeit das genannte Fahrrad gestohlen worden war, dieses im Vorgarten einer Liegenschaft in der Landgemeinde Z. Anhand eines Merkmals, das sie beim Kauf ihres Fahrrades angebracht hatte, konnte sie ihr Velo identifizieren. Als sie ihr Fahrrad von Esther W. zurückforderte unter Hinweis darauf, dass das Velo ihr gehöre, verweigerte Esther W. die Rückgabe mit der Begründung, sie habe das Fahrrad im September 2007 zum Preis von CHF 650.- von einem jüngeren Mann gekauft, der ihr glaubhaft versichert habe, er dürfe aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr Velo fahren und müsse deshalb sein Fahrrad veräussern.

Ist der Herausgabeanspruch von Kathrin H. gerechtfertigt?

**Frage 4** (3 Punkte)

Bernhard L. betreibt im Zentrum von B. ein gut gehendes Delikatessengeschäft. Angesichts der steigenden Umsatzzahlen möchte Bernhard L. seinen Betrieb räumlich erweitern, wobei für ihn nur die Nachbarliegenschaft von Hubert A. in Frage kommt. Dieser denkt tatsächlich daran, aus Altersgründen sein eigenes Geschäft in einigen Jahren aufzugeben und seine Liegenschaft zu verkaufen.

Bernhard L. möchte jedoch schon heute sicherstellen, dass Hubert A. ihm und nicht irgendwelchen anderen Interessenten seine Liegenschaft veräußert, "wenn es soweit ist".

Wie kann Bernhard L. diese seine Absicht verwirklichen?

**Frage 5** (3 Punkte)

Lukas H. ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1069 des Grundbuches Strengelbach. Die hangabwärts gelegene Nachbarparzelle Nr. 428 steht im Eigentum der Ehegatten Verena und Hans G. Das Ehepaar liess im Frühjahr 2008 auf dem ihm gehörenden Grundstück ein Schwimmbad erstellen, wobei Erdreich von der Parzelle Nr. 1069 abgetragen wurde und eine künstliche Böschung entstand. Lukas H., der sich mit diesem Eingriff in sein Grundstück nicht abfinden will, möchte wissen, welche Rechtsbehelfe ihm zur Verfügung stehen.

**Frage 6** (2 Punkte)

Welches sind die charakteristischen Merkmale (Kennzeichen) von:

a) Miteigentum

b) Gesamteigentum

**Frage 7** (4 Punkte)

Rolf W. ist Inhaber eines mittelgrossen Garagenbetriebes. Im Jahre 2007 beschloss er, seine Betriebsgebäude einer umfassenden Renovation zu unterziehen. In diesem Zusammenhang holte er für die anstehenden Malerarbeiten mehrere Offerten ein.

Walter St., der die innern und äussern Malerarbeiten für insgesamt CHF 38'500.- offeriert hatte, erhielt schliesslich den Zuschlag. Die Arbeiten führte er vom 16. Juni bis zum 9. Juli 2008 aus.

Noch vor der Rechnungsstellung erfuhr Walter St., dass Rolf W. mit ernsthaften finanziellen Problemen zu kämpfen hat, weil das Neuwagengeschäft als Folge der Finanzkrise massiv eingebrochen war. Walter St. befürchtet nun, dass er für seine Arbeiten nur teilweise oder im schlimmsten Fall überhaupt nicht bezahlt werde.

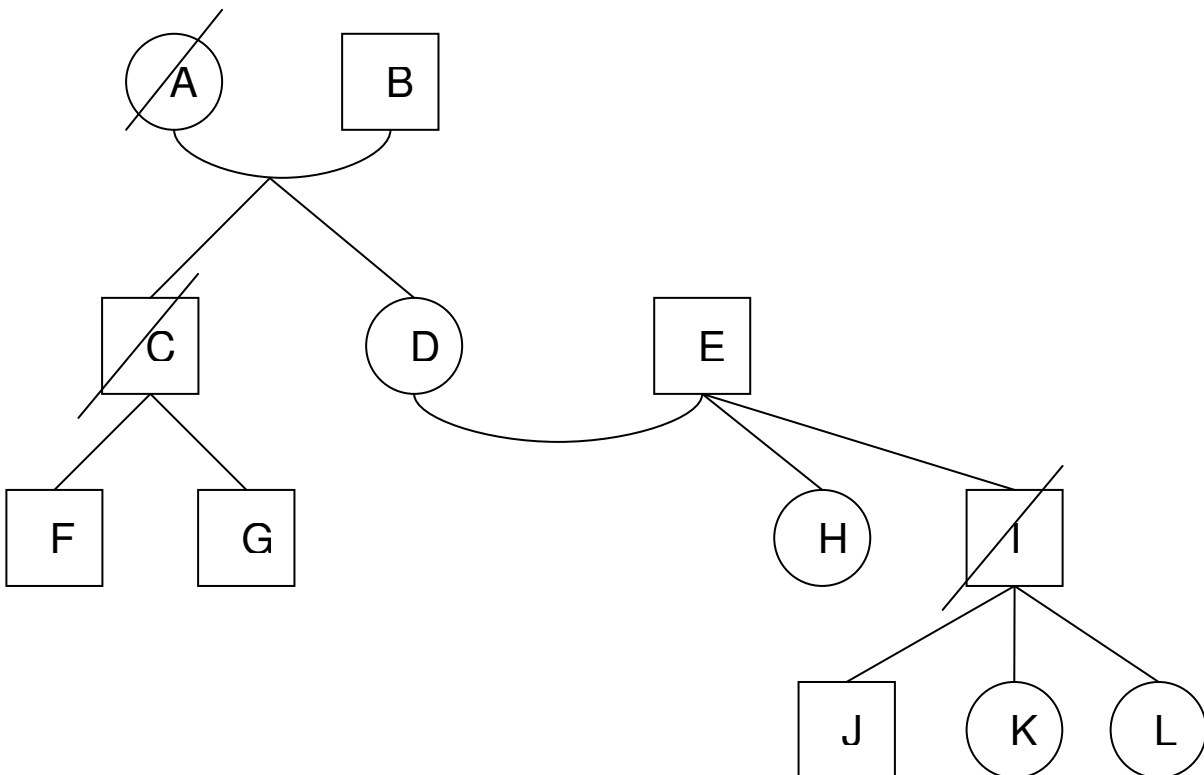
Walter St. möchte wissen, ob eine Möglichkeit zur Sicherung seiner Forderung besteht und was er gegebenenfalls vorzukehren hat.



**Erbrecht**  
(Prof. Paul Eitel)

**Frage 8** (2.5 Punkte)

Ausgangslage: Vorhanden sind die 9 Personen B / D / E / F / G / H / J / K und L, die gemäss nachfolgendem Schema („Stammbaum“) teilweise miteinander verwandt / verheiratet / verschwägert sind (A, C und I sind bereits verstorben).



Aufgabe: Geben Sie in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses für die beiden folgenden Varianten jeweils an,

- (1) welchen Personen welche gesetzlichen Erbteile zustehen;
- (2) welchen Personen welche Pflichtteile zustehen; und
- (3) wie gross der verfügbare Teil ist.

Die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich!

Variante 1: E ist Erblasserin (d.h. stirbt vor den 8 anderen Personen):

(1) gesetzliche Erbteile:

(2) Pflichtteile:

(3) verfügbarer Teil:

Variante 2: D ist Erblasser (d.h. stirbt vor den 8 anderen Personen):

(1) gesetzliche Erbteile:

(2) Pflichtteile:

(3) verfügbarer Teil:

**Frage 9** (3 Punkte)

Der verwitwete Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine drei Nichten A, B und C. Sein Nachlass hat einen Wert von 1 200 000, bestehend aus einem Ferienhaus im Wert von 900 000 und Bankguthaben im Wert von 300 000. In einer formgültigen Verfügung von Todes wegen hat X (ohne Beizug irgendwelcher Dritter) angeordnet: „Mein ganzer Nachlass geht an meine drei Nichten. A bekommt jedoch mein Ferienhaus vorweg.“

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

a) Welche Verfügungsform liegt vor (Hinweis: Kurzantwort genügt, aber die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung bleibt erforderlich)?

b) Welche Verfügungsarten liegen vor (Hinweis: Kurzantwort genügt, aber die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bleibt erforderlich)?

c) Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**Frage 10** (4.5 Punkte)

Die verwitwete Erblasserin X hinterlässt als einzige Verwandte ihren Sohn S, ihre Tochter T und ihre Nichte N (gleichzeitig ihr einziges Patenkind) sowie 200 000. Vier Jahre vor ihrem Tod hatte X die N mit 400 000 ausgestattet, ein Jahr vor ihrem Tod hatte X der T eine Schuld in Höhe von 200 000 erlassen (es handelte sich um ein Darlehen, welches X der T im Hinblick auf die Gründung eines eigenen Geschäfts gewährt hatte).

Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**(Ende des Fragebogens)**